

# UBS (CH) Money Market Fund

Anlagefonds schweizerischen Rechts mit mehreren Teilvermögen (Umbrella-Fonds)

(Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen)

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

Juni 2015

## Teil I Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anleger («KIID») und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im KIID oder im Fondsvertrag enthalten sind.

### 1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

#### 1.1 Allgemeine Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen

UBS (CH) Money Market Fund ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, welcher in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- EUR
- USD
- CHF
- Select EUR
- Select USD
- Select CHF

Der Fondsvertrag wurde von der Fondsleitung mit Zustimmung der Depotbank aufgestellt und erstmals von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA 2011 genehmigt.

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger<sup>1</sup> nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbstständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Es bestehen zurzeit für jedes Teilvermögen folgende Anteilsklassen:

#### UBS (CH) Money Market Fund – EUR

Anteils-klasse	Rechnungs-währung	Erstaus-gabepreis	Lancierungs-periode / -datum*	Mindest-zeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommission p.a.	Verwahr-form	Ertragsver-wendung
P	EUR	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,72% <sup>2</sup> (0,58%)	Inhaber	Thesaurierend
K-1	EUR	5 000 000	02.04.2012	n/a	0.1	0,05% <sup>2</sup> (0,04%)	Inhaber	Thesaurierend
Q	EUR	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,24% <sup>3</sup> (0,19%)	Inhaber	Thesaurierend
F	EUR	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,13% <sup>4</sup> (0,10%)	Namen <sup>7</sup>	Thesaurierend
I-M1	EUR	1 000	02.04.2012	5 000 000 <sup>9</sup>	0.001	0,05% <sup>2</sup> (0,04%)	Inhaber	Thesaurierend
I-M2	EUR	1 000	noch nicht bekannt	10 000 000 <sup>10</sup>	0.001	0,15% <sup>2</sup> (0,12%)	Inhaber	Thesaurierend
I-M3	EUR	1 000	noch nicht bekannt	30 000 000 <sup>10</sup>	0.001	0,12% <sup>2</sup> (0,10%)	Namen <sup>7</sup>	Thesaurierend
I-B <sup>8</sup>	EUR	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,035% <sup>5</sup>	Namen <sup>7</sup>	Thesaurierend
I-X <sup>8</sup>	EUR	1 000	02.04.2012	n/a	0.001	0,00% <sup>6</sup>	Namen <sup>7</sup>	Thesaurierend
U-X	EUR	100 000	02.04.2012	n/a	0.001	0,00% <sup>6</sup>	Namen <sup>7</sup>	Thesaurierend

<sup>1</sup> Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

#### UBS (CH) Money Market Fund – USD

Anteils-klasse	Rechnungs-währung	Erstaus-gabepreis	Lancierungs-periode / -datum*	Mindest-zeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommission p.a.	Verwahr-form	Ertragsver-wendung
P	USD	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,72% <sup>2</sup> (0,58%)	Inhaber	Thesaurierend
K-1	USD	5 000 000	noch nicht bekannt	n/a	0.1	0,24% <sup>2</sup> (0,19%)	Inhaber	Thesaurierend
Q	USD	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,24% <sup>3</sup> (0,19%)	Inhaber	Thesaurierend
F	USD	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,13% <sup>4</sup> (0,10%)	Namen <sup>7</sup>	Thesaurierend
I-M1	USD	1 000	07.12.2011	5 000 000 <sup>9</sup>	0.001	0,18% <sup>2</sup> (0,14%)	Inhaber	Thesaurierend
I-M2	USD	1 000	31.10.2011	10 000 000 <sup>10</sup>	0.001	0,15% <sup>2</sup> (0,12%)	Inhaber	Thesaurierend
I-M3	USD	1 000	10.11.2011	30 000 000 <sup>10</sup>	0.001	0,12% <sup>2</sup> (0,10%)	Namen <sup>7</sup>	Thesaurierend
I-B <sup>8</sup>	USD	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,035% <sup>5</sup>	Namen <sup>7</sup>	Thesaurierend
I-X <sup>8</sup>	USD	1 000	14.12.2011	n/a	0.001	0,00% <sup>6</sup>	Namen <sup>7</sup>	Thesaurierend
U-X	USD	100 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,00% <sup>6</sup>	Namen <sup>7</sup>	Thesaurierend

#### UBS (CH) Money Market Fund – CHF

Anteils-klasse	Rechnungs-währung	Erstaus-gabepreis	Lancierungs-periode / -datum*	Mindest-zeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommission p.a.	Verwahr-form	Ertragsver-wendung
P	CHF	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,72% <sup>2</sup> (0,58%)	Inhaber	Thesaurierend
K-1	CHF	5 000 000	noch nicht bekannt	n/a	0.1	0,05% <sup>2</sup> (0,04%)	Inhaber	Thesaurierend
Q	CHF	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,24% <sup>3</sup> (0,19%)	Inhaber	Thesaurierend
F	CHF	104 22	07.05.2010	n/a	0.001	0,05% <sup>4</sup> (0,04%)	Namen <sup>7</sup>	Thesaurierend
I-M1	CHF	995 14	07.05.2010	5 000 000 <sup>9</sup>	0.001	0,05% <sup>2</sup> (0,04%)	Inhaber	Thesaurierend
I-M2	CHF	1 000	noch nicht bekannt	10 000 000 <sup>10</sup>	0.001	0,15% <sup>2</sup> (0,12%)	Namen <sup>7</sup>	Thesaurierend
I-M3	CHF	1 000	noch nicht bekannt	30 000 000 <sup>10</sup>	0.001	0,12% <sup>2</sup> (0,10%)	Namen <sup>7</sup>	Thesaurierend
I-B <sup>8</sup>	CHF	970 75	07.05.2010	n/a	0.001	0,035% <sup>5</sup>	Namen <sup>7</sup>	Thesaurierend
I-X <sup>8</sup>	CHF	971 79	07.05.2010	n/a	0.001	0,00% <sup>6</sup>	Namen <sup>7</sup>	Thesaurierend
U-X	CHF	100 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,00% <sup>6</sup>	Namen <sup>7</sup>	Thesaurierend

#### UBS (CH) Money Market Fund – Select EUR

Anteils-klasse	Rechnungs-währung	Erstaus-gabepreis	Lancierungs-periode / -datum*	Mindest-zeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommission p.a.	Verwahr-form	Ertragsver-wendung
P	EUR	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,55% <sup>2</sup> (0,44%)	Inhaber	Thesaurierend
K-1	EUR	5 000 000	noch nicht bekannt	n/a	0.1	0,20% <sup>2</sup> (0,16%)	Inhaber	Thesaurierend
Q	EUR	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,20% <sup>3</sup> (0,16%)	Inhaber	Thesaurierend
F	EUR	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,15% <sup>4</sup> (0,12%)	Namen <sup>7</sup>	Thesaurierend
I-M1	EUR	1 000	noch nicht bekannt	5 000 000 <sup>9</sup>	0.001	0,16% <sup>2</sup> (0,13%)	Inhaber	Thesaurierend
I-M2	EUR	1 000	noch nicht bekannt	10 000 000 <sup>10</sup>	0.001	0,14% <sup>2</sup> (0,11%)	Namen <sup>7</sup>	Thesaurierend
I-M3	EUR	1 000	noch nicht bekannt	30 000 000 <sup>10</sup>	0.001	0,12% <sup>2</sup> (0,10%)	Namen <sup>7</sup>	Thesaurierend
I-B <sup>8</sup>	EUR	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,035% <sup>5</sup>	Namen <sup>7</sup>	Thesaurierend
I-X <sup>8</sup>	EUR	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,00% <sup>6</sup>	Namen <sup>7</sup>	Thesaurierend
U-X	EUR	100 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,00% <sup>6</sup>	Namen <sup>7</sup>	Thesaurierend

#### UBS (CH) Money Market Fund – Select USD

Anteils-klasse	Rechnungs-währung	Erstaus-gabepreis	Lancierungs-periode / -datum*	Mindest-zeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommission p.a.	Verwahr-form	Ertragsver-wendung
P	USD	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,55% <sup>2</sup> (0,44%)	Inhaber	Thesaurierend
K-1	USD	5 000 000	noch nicht bekannt	n/a	0.1	0,20% <sup>2</sup> (0,16%)	Inhaber	Thesaurierend
Q	USD	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,20% <sup>3</sup> (0,16%)	Inhaber	Thesaurierend
F	USD	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,15% <sup>4</sup> (0,12%)	Namen <sup>7</sup>	Thesaurierend
I-M1	USD	1 000	noch nicht bekannt	5 000 000 <sup>9</sup>	0.001	0,16% <sup>2</sup> (0,13%)	Inhaber	Thesaurierend
I-M2	USD	1 000	noch nicht bekannt	10 000 000 <sup>10</sup>	0.001	0,14% <sup>2</sup> (0,11%)	Namen <sup>7</sup>	Thesaurierend
I-M3	USD	1 000	noch nicht bekannt	30 000 000 <sup>10</sup>	0.001	0,12% <sup>2</sup> (0,10%)	Namen <sup>7</sup>	Thesaurierend
I-B <sup>8</sup>	USD	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,035% <sup>5</sup>	Namen <sup>7</sup>	Thesaurierend
I-X <sup>8</sup>	USD	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,00% <sup>6</sup>	Namen <sup>7</sup>	Thesaurierend
U-X	USD	100 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,00% <sup>6</sup>	Namen <sup>7</sup>	Thesaurierend

#### UBS (CH) Money Market Fund – Select CHF

Anteils-klasse	Rechnungs-währung	Erstaus-gabepreis	Lancierungs-periode / -datum*	Mindest-zeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommission p.a.	Verwahr-form	Ertragsver-wendung
P	CHF	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,55% <sup>2</sup> (0,44%)	Inhaber	Thesaurierend
K-1	CHF	5 000 000	noch nicht bekannt	n/a	0.1	0,20% <sup>2</sup> (0,16%)	Inhaber	Thesaurierend
Q	CHF	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,20% <sup>3</sup> (0,16%)	Inhaber	Thesaurierend
F	CHF	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,15% <sup>4</sup> (0,12%)	Namen <sup>7</sup>	Thesaurierend
I-M1	CHF	1 000	noch nicht bekannt	5 000 000 <sup>9</sup>	0.001	0,16% <sup>2</sup> (0,13%)	Inhaber	Thesaurierend
I-M2	CHF	1 000	noch nicht bekannt	10 000 000 <sup>10</sup>	0.001	0,14% <sup>2</sup> (0,11%)	Namen <sup>7</sup>	Thesaurierend

Anteils-klasse	Rechnungs-währung	Erstaus-gabe Preis	Lancierungs-periode / -datum*	Mindest-zeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommissi- on p.a.	Verwahr- form	Ertragsver-wendung
I-M3	CHF	1 000	noch nicht bekannt	30 000 000 <sup>10</sup>	0.001	0,12% <sup>2</sup> (0,10%)	Namen <sup>7</sup>	Thesaurierend
I-B <sup>8</sup>	CHF	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,035% <sup>5</sup>	Namen <sup>7</sup>	Thesaurierend
I-X <sup>8</sup>	CHF	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,00% <sup>6</sup>	Namen <sup>7</sup>	Thesaurierend
U-X	CHF	100 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,00% <sup>6</sup>	Namen <sup>7</sup>	Thesaurierend

- <sup>2)</sup> Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung. Diese wird verwendet für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen sowie für alle Aufgaben der Depotbank. Der Betrag in Klammern gibt den Wert für die Verwaltungskommission (auch Management Fee genannt) wieder, welcher 80% des Wertes der pauschalen Verwaltungskommission ausmacht.
- <sup>3)</sup> Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung. Diese wird verwendet für die Leitung und das Asset Management der Teilvermögen sowie für alle Aufgaben der Depotbank. Der Betrag in Klammern gibt den Wert für die Verwaltungskommission (auch Management Fee genannt) wieder, welcher 80% des Wertes der pauschalen Verwaltungskommission ausmacht.
- <sup>4)</sup> Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung. Diese wird verwendet für die Leitung und das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen sowie für alle Aufgaben der Depotbank. Zusätzlich wird eine Kommission aus der schriftlichen Vereinbarung erhoben, welcher der Anleger mit UBS AG oder einer ihrer verbundenen Gesellschaften bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner abgeschlossen hat (vgl. § 6 Ziff. 4). Der Betrag in Klammern gibt den Wert für die Verwaltungskommission (auch Management Fee genannt) wieder, welcher 80% des Wertes der pauschalen Verwaltungskommission ausmacht.
- <sup>5)</sup> Kommission der Fondsleitung. Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Kommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie den Vertrieb werden dem Anleger im Rahmen eines separaten Vertrags mit UBS AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner in Rechnung gestellt (vgl. § 6 Ziff. 4). Der Betrag in Klammern gibt den Wert für die Verwaltungskommission (auch Management Fee genannt) wieder, welcher 80% des Wertes der pauschalen Verwaltungskommission ausmacht.
- <sup>6)</sup> Kommission der Fondsleitung. Kosten im Zusammenhang mit den für Anteilklassen «I-X» und «U-X» zu erbringenden Leistungen werden über diejenigen Entschädigungen abgegolten, welche UBS AG aus einem separaten Vertrag mit dem Anleger zusteht (vgl. § 6 Ziff. 4).
- <sup>7)</sup> Die Namensanteile sind zwingend bei UBS Switzerland AG einzubuchen und zu verwahren.
- <sup>8)</sup> Die Einteilung in die Anteilklassen erfolgt in Absprache mit dem Anleger aufgrund seines Mandatsverhältnisses mit UBS AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner.
- <sup>9)</sup> Um Investitionen in diese Anteilkategorie zu tätigen muss eine schriftliche Vereinbarung mit UBS AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner abgeschlossen werden oder die Zeichnungsvoraussetzung gemäss Fussnote 10 nachfolgend erfüllt sein.
- <sup>10)</sup> Um Investitionen in diese Anteilkategorie zu tätigen muss der Anleger
- (i) entweder eine Mindestzeichnung gemäss Tabelle vornehmen,
  - (ii) einen Mindestbestand gemäss Tabelle aufweisen.
- Die Mindestzeichnung resp. der Mindestbestand errechnet sich dabei aus der Summe des in einem oder mehreren Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds investierten Kapitals, das in einem oder mehreren Konti/Depots bei UBS Switzerland AG des selben qualifizierten Anlegers gehalten wird. Diese Depots müssen den qualifizierten Anleger als wirtschaftlich Berechtigten ausweisen. Sofern ein Anleger gleichzeitig in mehrere Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds investiert, ist zur Ermittlung des relevanten Mindestbestand resp. Mindestzeichnung das Äquivalent jener Rechnungswährung massgebend, welche dem Anleger die kostengünstigste Klasse ermöglicht. Erfüllt ein Anleger die Anforderungen an den Mindestbestand während der Haltedauer nicht mehr, kann er in die neu für ihn zutreffende Anteilkategorie überführt werden.
- \* In der oben aufgeführten Tabelle bezieht sich der Vermerk «noch nicht bekannt» auf solche Anteilklassen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospektes noch nicht lanciert sind bzw. deren Lancierungsdatum noch nicht festgelegt ist. Für weitere Informationen werden Anleger gebeten, sich an ihren jeweiligen Anlageberater zu wenden.

Listen A, B und C der Anteilkategorie «Q» gemäss § 6 Ziff. 4 Bst. B lit. a des Fondsvertrags:

A: –

B: Schweiz

C: Schweiz, ab 1.1.2016

Über die Zulassung von Anlegern in weiteren Ländern (Änderungen der Listen A, B und C) entscheidet einzig die Fondsleitung.

Detaillierte Angaben zu den Anteilklassen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, § 6 Ziff. 4) ersichtlich.

### Konversion von Anteilen

Die Anteilinhaber können jederzeit von einem Teilvermögen in ein anderes wechseln, sofern sie die Voraussetzungen der Anteilkategorie, in die sie wechseln möchten, erfüllen. Für die Einreichung der Konversionsanträge gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (vgl. § 17). Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand konvertieren möchte, wird nach folgender Formel berechnet

$$A = (B \times C) / D$$

wobei:

- A = Anzahl der Anteile der Anteilkategorie des Teilvermögens, in welche konvertiert werden soll
- B = Anzahl der Anteile der Anteilkategorie des Teilvermögens, von wo aus die Konversion vollzogen werden soll
- C = Nettoinventarwert der zur Konversion vorgelegten Anteile
- D = Nettoinventarwert der Anteile der Anteilkategorie des Teilvermögens, in welche der Wechsel zu erfolgen hat

Die Anteilklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilkategorie für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilkategorie haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilkategorie belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

## 1.2 Anlageziel und Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen sowie Derivateinsatz der Teilvermögen

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumenten (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7–15) ersichtlich.

### 1.2.1 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

#### a) UBS (CH) Money Market Fund – EUR

Das Anlageziel von UBS (CH) Money Market Fund – EUR besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang mit der Entwicklung der gängigen Marktindizes für auf Euro (EUR) lautende Geldmarktinstrumente steht.

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in auf Euro (EUR) lautende Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldern weltweit, die als erstklassig eingestuft wurden. Ein Geldmarktinstrument ist nur dann als erstklassig einzustufen, wenn es von jeder das betreffende Instrument bewertenden und von der Aufsichtsbehörde anerkannten Rating-Agentur eines der beiden höchsten kurzfristigen Bonitätsratings erhalten hat. Sollte eine der Rating-Agenturen das höchste kurzfristige Bonitätsrating in zwei Kategorien unterteilen, sind diese beiden Kategorien als eine Kategorie zu interpretieren und gelten somit als höchstes kurzfristiges Bonitätsrating. Falls kein kurzfristiges Bonitätsrating vorhanden ist, kommt ein gleichwertiges langfristiges Bonitätsrating zur Anwendung und sollte das Instrument kein entsprechendes Rating aufweisen, muss das Geldmarktinstrument durch das interne Rating-Verfahren der Fondsleitung als gleichwertig eingestuft worden sein. Des Weiteren investiert dieses Teilvermögen in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

kurzfristiges Bonitätsrating. Falls kein kurzfristiges Bonitätsrating vorhanden ist, kommt ein gleichwertiges langfristiges Bonitätsrating zur Anwendung und sollte das Instrument kein entsprechendes Rating aufweisen, muss das Geldmarktinstrument durch das interne Rating-Verfahren der Fondsleitung als gleichwertig eingestuft worden sein. Des Weiteren investiert dieses Teilvermögen in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen. Das Teilvermögen bietet eine vergleichsweise stabile Wertentwicklung. Es besteht indessen keine Gewähr, dass der Anleger eine bestimmte Verzinsung erzielt oder die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Bei diesem Teilvermögen handelt es sich um einen «Geldmarktfonds» gemäss SFAMA Richtlinie für Geldmarktfonds vom 6. Juni 2012.

#### b) UBS (CH) Money Market Fund – USD

Das Anlageziel von UBS (CH) Money Market Fund – USD besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang mit der Entwicklung der gängigen Marktindizes für auf US-Dollar (USD) lautende Geldmarktinstrumente steht.

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in auf US-Dollar (USD) lautende Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldern weltweit, die als erstklassig eingestuft wurden. Ein Geldmarktinstrument ist nur dann als erstklassig einzustufen, wenn es von jeder das betreffende Instrument bewertenden und von der Aufsichtsbehörde anerkannten Rating-Agentur eines der beiden höchsten kurzfristigen Bonitätsratings erhalten hat. Sollte eine der Rating-Agenturen das höchste kurzfristige Bonitätsrating in zwei Kategorien unterteilen, sind diese beiden Kategorien als eine Kategorie zu interpretieren und gelten somit als höchstes kurzfristiges Bonitätsrating. Falls kein kurzfristiges Bonitätsrating vorhanden ist, kommt ein gleichwertiges langfristiges Bonitätsrating zur Anwendung und sollte das Instrument kein entsprechendes Rating aufweisen, muss das Geldmarktinstrument durch das interne Rating-Verfahren der Fondsleitung als gleichwertig eingestuft worden sein. Des Weiteren investiert dieses Teilvermögen in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

Das Teilvermögen bietet eine vergleichsweise stabile Wertentwicklung. Es besteht indessen keine Gewähr, dass der Anleger eine bestimmte Verzinsung erzielt oder die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Bei diesem Teilvermögen handelt es sich um einen «Geldmarktfonds» gemäss SFAMA Richtlinie für Geldmarktfonds vom 6. Juni 2012.

#### c) UBS (CH) Money Market Fund – CHF

Das Anlageziel von UBS (CH) Money Market Fund – CHF besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang mit der Entwicklung der gängigen Marktindizes für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Geldmarktinstrumente steht.

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in auf Schweizer Franken (CHF) lautende Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldern weltweit, die als erstklassig eingestuft wurden. Ein Geldmarktinstrument ist nur dann als erstklassig einzustufen, wenn es von jeder das betreffende Instrument bewertenden und von der Aufsichtsbehörde anerkannten Rating-Agentur eines der beiden höchsten kurzfristigen Bonitätsratings erhalten hat. Sollte eine der Rating-Agenturen das höchste kurzfristige Bonitätsrating in zwei Kategorien unterteilen, sind diese beiden Kategorien als eine Kategorie zu interpretieren und gelten somit als höchstes kurzfristiges Bonitätsrating. Falls kein kurzfristiges Bonitätsrating vorhanden ist, kommt ein gleichwertiges langfristiges Bonitätsrating zur Anwendung und sollte das Instrument kein entsprechendes Rating aufweisen, muss das Geldmarktinstrument durch das interne Rating-Verfahren der Fondsleitung als gleichwertig eingestuft worden sein. Des Weiteren investiert dieses Teilvermögen in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

Das Teilvermögen bietet eine vergleichsweise stabile Wertentwicklung. Es besteht indessen keine Gewähr, dass der Anleger eine bestimmte Verzinsung erzielt oder die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Bei diesem Teilvermögen handelt es sich um einen «Geldmarktfonds» gemäss SFAMA Richtlinie für Geldmarktfonds vom 6. Juni 2012.

#### d) UBS (CH) Money Market Fund – Select EUR

Das Anlageziel von UBS (CH) Money Market Fund – Select EUR besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang mit der Entwicklung der gängigen Marktindizes für auf Euro (EUR) lautende Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit steht.

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in auf Euro (EUR) lautende Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldern weltweit, die als erstklassig eingestuft wurden. Ein Geldmarktinstrument ist nur dann als erstklassig einzustufen, wenn es von jeder das betreffende Instrument bewertenden und von der Aufsichtsbehörde anerkannten Rating-Agentur eines der beiden höchsten kurzfristigen Bonitätsratings erhalten hat. Sollte eine der Rating-Agenturen das höchste kurzfristige Bonitätsrating in zwei Kategorien unterteilen, sind diese beiden Kategorien als eine Kategorie zu interpretieren und gelten somit als höchstes kurzfristiges Bonitätsrating. Falls kein kurzfristiges Bonitätsrating vorhanden ist, kommt ein gleichwertiges langfristiges Bonitätsrating zur Anwendung und sollte das Instrument kein entsprechendes Rating aufweisen, muss das Geldmarktinstrument durch das interne Rating-Verfahren der Fondsleitung als gleichwertig eingestuft worden sein. Des Weiteren investiert dieses Teilvermögen in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

Das Teilvermögen bietet eine vergleichsweise stabile Wertentwicklung. Es besteht indessen keine Gewähr, dass der Anleger eine bestimmte Verzinsung erzielt oder die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Bei diesem Teilvermögen handelt es sich um einen «Geldmarktfonds» gemäss SFAMA Richtlinie für Geldmarktfonds vom 6. Juni 2012.

#### e) UBS (CH) Money Market Fund – Select USD

Das Anlageziel von UBS (CH) Money Market Fund – Select USD besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang mit der Entwicklung der gängigen Marktindizes für auf US-Dollar (USD) lautende Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit steht.

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in auf US-Dollar (USD) lautende Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldern weltweit, die als erstklassig eingestuft wurden. (Ein Geldmarktinstrument ist nur dann als erstklassig einzustufen, wenn es von jeder das betreffende Instrument bewertenden und von der Aufsichtsbehörde anerkannten Rating-Agentur eines der beiden höchsten kurzfristigen Bonitätsratings erhalten hat. Sollte eine der Rating-Agenturen das höchste kurzfristige Bonitätsrating in zwei Kategorien unterteilen, sind diese beiden Kategorien als eine Kategorie zu interpretieren und gelten somit als höchstes kurzfristiges Bonitätsrating. Falls kein kurzfristiges Bonitätsrating vorhanden ist, kommt ein gleichwertiges langfristiges Bonitätsrating zur Anwendung und sollte das Instrument kein entsprechendes Rating aufweisen, muss das Geldmarktinstrument durch das interne Rating-Verfahren der Fondsleitung als gleichwertig eingestuft werden sein. Des Weiteren investiert dieses Teilvermögen in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen. Das Teilvermögen bietet eine vergleichsweise stabile Wertentwicklung. Es besteht indessen keine Gewähr, dass der Anleger eine bestimmte Verzinsung erzielt oder die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Bei diesem Teilvermögen handelt es sich um einen «Geldmarktfonds» mit kurzer Laufzeit gemäss SFAMA Richtlinie für Geldmarktfonds vom 6. Juni 2012.

#### f) UBS (CH) Money Market Fund – Select CHF

Das Anlageziel von UBS (CH) Money Market Fund – Select CHF besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang mit der Entwicklung der gängigen Marktindizes für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit steht.

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in auf Schweizer Franken (CHF) lautende Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldern weltweit, die als erstklassig eingestuft wurden. Ein Geldmarktinstrument ist nur dann als erstklassig einzustufen, wenn es von jeder das betreffende Instrument bewertenden und von der Aufsichtsbehörde anerkannten Rating-Agentur eines der beiden höchsten kurzfristigen Bonitätsratings erhalten hat. Sollte eine der Rating-Agenturen das höchste kurzfristige Bonitätsrating in zwei Kategorien unterteilen, sind diese beiden Kategorien als eine Kategorie zu interpretieren und gelten somit als höchstes kurzfristiges Bonitätsrating. Falls kein kurzfristiges Bonitätsrating vorhanden ist, kommt ein gleichwertiges langfristiges Bonitätsrating zur Anwendung und sollte das Instrument kein entsprechendes Rating aufweisen, muss das Geldmarktinstrument durch das interne Rating-Verfahren der Fondsleitung als gleichwertig eingestuft werden sein. Des Weiteren investiert dieses Teilvermögen in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen. Das Teilvermögen bietet eine vergleichsweise stabile Wertentwicklung. Es besteht indessen keine Gewähr, dass der Anleger eine bestimmte Verzinsung erzielt oder die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Bei diesem Teilvermögen handelt es sich um einen «Geldmarktfonds» mit kurzer Laufzeit gemäss SFAMA Richtlinie für Geldmarktfonds vom 6. Juni 2012.

#### 1.2.2 Anlagebeschränkungen der Teilvermögen

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate je höchstens 10% des Vermögens der Teilvermögen in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Die Fondsleitung kann je bis zu 35% des Vermögens der Teilvermögen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht hat UBS Fund Management (Switzerland) AG die Bewilligung erteilt, für die Teilvermögen bis zu 100% ihres Vermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anzulegen, wenn diese von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen:

Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

#### 1.2.3 Derivateinsatz der Teilvermögen

Die Fondsleitung setzt Derivate im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung der Vermögen der Teilvermögen ein. Der Derivateinsatz darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Aufgrund des vorgesehenen Einsatzes der Derivate gelangt bei der Risikomessung der Commitment-Ansatz II zur Anwendung (erweitertes Verfahren), mit der Ausnahme, dass für alle Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds keine Leerverkäufe zulässig sind.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht. Ein Teilvermögen kann bei OTC-Geschäften das Gegenparteirisiko dadurch reduzieren, dass es von der Gegenpartei eine Sicherheit («Collateral») in Form von liquiden Vermögenswerten verlangt. Die gleiche Möglichkeit besteht auch für die Gegenpartei indem sie von dem Teilvermögen ein Collateral verlangt. Dieses vom Teilvermögen gegebene Collateral ist einem Gegenparteirisiko

ausgesetzt, soweit das vom Teilvermögen gegebene Collateral die Höhe der ausstehenden Forderungen der Gegenpartei übersteigt. Das erhaltene Collateral bleibt jedoch bei der Risikoverteilungsvorschrift von § 15 Ziff. 5 des Fondsvertrages unberücksichtigt.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen eines Teilvermögens ausüben, aber keinem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement eines Teilvermögens in Derivaten bis zu 100% seines Nettovermögens und mithin das Gesamtengagement bis zu 200% seines Nettovermögens betragen.

#### 1.2.4 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt zurzeit keine Effektenleihe.

#### 1.2.5 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt zurzeit keine Pensionsgeschäfte.

#### 1.3 Profil des typischen Anlegers

Dieser Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen eignen sich für Anleger mit einer geringen Risikobereitschaft und die kurzfristig über das angelegte Vermögen verfügen wollen.

#### 1.4 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer. Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Die von den Teilvermögen zurückbehaltenen und wieder angelegten Nettoerträge unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierten Anlegern, welche vom Affidavit-Verfahren profitieren, werden gegen Vorweisung der Domizilerklärung die Verrechnungssteuern gutgeschrieben.

Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge eines Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

**Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anteilen an Teilvermögen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.**

**Der Umbrella-Fonds hat folgende Steuerstatus:**

#### Abgeltende Quellensteuer

Die Teilvermögen sind für die abgeltende Quellensteuer im Vereinigten Königreich nicht transparent, d.h. die Erhebung der abgeltenden Quellensteuer basiert nicht auf den konkreten Steuerfaktoren der Teilvermögen (Fonds-Reporting), sondern wird aufgrund einer Ersatzbemessung erfolgen.

Die Teilvermögen sind für die abgeltende Quellensteuer in Österreich nicht transparent, d.h. die Erhebung der abgeltenden Quellensteuer basiert nicht auf den konkreten Steuerfaktoren des Anlagefonds (Fonds-Reporting), sondern wird aufgrund einer Ersatzbemessung erfolgen.

Die abgeltende Quellensteuer kann auf ausdrückliche Anweisung der betroffenen Person an die Zahlstelle durch eine freiwillige Meldung an den Fiskus des Steuerdomizils ersetzt werden.

#### EU-Zinsbesteuerung

Der beim Verkauf bzw. der Rückgabe der Teilvermögen realisierte Zins unterliegt in der Schweiz europäischer Zinsbesteuerung.

#### FATCA

Der Umbrella-Fonds wurde bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») registriert.

## 2 Informationen über die Fondsleitung

#### 2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist UBS Fund Management (Switzerland) AG. Seit der Gründung im Jahre 1959 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Basel im Fonds geschäft tätig.

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt 1 Million CHF. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und zu 100% einbezahlt. UBS Fund Management (Switzerland) AG ist eine 100%ige Konzerngesellschaft von UBS Group AG.

## Verwaltungsrat

Reto Ketteler, Vizepräsident  
Thomas Rose  
Managing Director, UBS AG, Basel und Zürich  
André Valente, Delegierter  
Mark Porter  
Managing Director, UBS AG, Zweigniederlassung London  
Christian Eibel  
Executive Director, UBS AG, Basel und Zürich  
Markus Lesmann  
Executive Director, UBS AG, Basel und Zürich

## Geschäftsleitung

André Valente, Geschäftsführer und Delegierter des Verwaltungsrates  
Karsten Illy, Stellvertretender Geschäftsführer und  
Leiter Operations Securities Funds  
Dr. Daniel Brüllmann, Leiter Real Estate Funds  
André Debrunner, Leiter Fund Reporting & Information Management  
Eugène Del Cioppo, Leiter Business Development & Client Relationship  
Tony Guggenbühler, Leiter Quality Monitoring & Corporate Governance  
Sérgio Mestre, Leiter Finance & Controlling  
Dr. Thomas Portmann, Leiter ManCo Oversight & Risk Management  
Thomas Reisser, Leiter Compliance  
Beat Schmidlin, Leiter Legal Services

Die Fondsleitung verwaltete in der Schweiz per 29. Mai 2015 insgesamt 290 Wertschriftenfonds und 6 Immobilienfonds mit einem Gesamtvermögen von 188,5 Milliarden CHF.  
Weiter erbringt die Fondsleitung insbesondere die folgenden Dienstleistungen:  
– Administrationsdienstleistungen für kollektive Kapitalanlagen.

## 2.2 Delegation der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide der Teilvermögen sind an UBS Global Asset Management, ein Unternehmensbereich von UBS AG, Basel und Zürich delegiert. UBS AG ist eine Bank und unterliegt als solche in der Schweiz einer Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.  
UBS AG zeichnet sich aus durch ihre langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung und umfassende Kenntnisse in den Anlagemärkten des Anlagefonds. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen UBS Fund Management (Switzerland) AG und UBS AG am 12. März 2012 abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

## 2.3 Delegation weiterer Teilaufgaben

UBS Fund Management (Switzerland) AG betreibt und nutzt zusammen mit UBS Fund Services (Luxembourg) S.A. eine gemeinsame Fondsadministrationsplattform. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit wird die Teilaufgabe «Stammdaten-Verarbeitung» von UBS Fund Services (Luxembourg) S.A. wahrgenommen. Die genaue Ausführung dieser Arbeiten ist in einem am 16. Oktober 2012 zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag geregelt.  
Des Weiteren werden verschiedene IT-Dienstleistungen, die mit der Wartung und dem Unterhalt der Hard- und Softwarekomponenten der Fondsadministrationsplattform in Zusammenhang stehen (wie z.B. technische Installationen, Konfigurationen, Systemtests, Archivierung der Daten) ebenfalls von UBS Fund Services (Luxembourg) S.A. in Luxemburg erbracht. Den genauen Umfang dieser Dienstleistungen regelt ein am 8. Mai 2009 zwischen den Parteien abgeschlossener Vertrag.  
Alle anderen Aufgaben der Fondsleitung wie auch die Kontrolle der delegierten weiteren Aufgaben werden in der Schweiz ausgeführt.

## 2.4 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.  
Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren.  
Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche die Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Portfolio Manager, der Gesellschaft oder Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.  
Der Fondsleitung ist es freigestellt, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

## 3 Informationen über die Depotbank

Depotbank ist UBS Switzerland AG. Die Bank wurde 2014 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich gegründet und übernimmt per Eintragung der Vermögensübertragung von UBS AG zu UBS Switzerland AG in den Handelsregistern Zürich und Basel Stadt das in der Schweiz gebuchte Privat- und Unternehmenskundengeschäft sowie das in der Schweiz gebuchte Wealth Management Geschäft von UBS AG.  
UBS Switzerland AG bietet als Universalbank eine breite Palette von Bankdienstleistungen an. Die Depotbank wurde bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») registriert.  
UBS Switzerland AG ist eine Tochtergesellschaft von UBS AG. UBS AG gehört mit einer konsolidierten Bilanzsumme von 1.062.478 Millionen CHF und ausgewiesenen Eigenmitteln von 50.608 Millionen CHF per 31. Dezember 2014 zu den finanzstärksten Banken der Welt. Sie beschäftigt weltweit 60.155 Mitarbeiter in einem weit verzweigten Netz von Geschäftsstellen.

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen.

Für Finanzinstrumente darf die Aufbewahrung des Fondsvermögens nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften.  
Die Depotbank haftet für den von einem Dritt- oder Sammelverwahrer verursachten Schaden sofern sie nicht nachweist, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.  
Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Sammelverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürfen sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden. Bei einer Drittverwahrung im Ausland sind die Rechtsvorschriften und Usanzen des Verwaltungsortes anwendbar.

## 4 Informationen über Dritte

### 4.1 Zahlstellen

Zahlstellen sind UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich und ihre Geschäftsstellen in der Schweiz.

### 4.2 Vertriebsträger

Mit dem Vertrieb der Teilvermögen ist UBS AG beauftragt worden.

### 4.3 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist Ernst & Young AG, Basel.

## 5 Weitere Informationen

### 5.1 Nützliche Hinweise

#### a) UBS Money Market Fund – EUR

Referenzindex	JP Morgan Cash (EUR) (cust.)
Valorennummer	Anteilsklasse «P» xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «K-1» 14090928
Valorennummer	Anteilsklasse «Q» xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «F» xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-M1» 14090922
Valorennummer	Anteilsklasse «I-M2» xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-M3» xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-B» xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-X» 14090929
Valorennummer	Anteilsklasse «U-X» 14090921
ISIN	Anteilsklasse «P» xxx
ISIN	Anteilsklasse «K-1» CH0140909281
ISIN	Anteilsklasse «Q» xxx
ISIN	Anteilsklasse «F» xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-M1» CH0140909224
ISIN	Anteilsklasse «I-M2» xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-M3» xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-B» xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-X» CH0140909299
ISIN	Anteilsklasse «U-X» CH0140909216
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.
Rechnungsjahr	01.10 bis 30.09
Laufzeit	unbeschränkt
Rechnungseinheit	Euro (EUR)
Anteile	Anteilsklasse «P», «K-1» und «Q» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.
Anteile	Anteilsklassen «F», «I-M1», «I-M2», «I-M3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.
Verwendung der Erträge	Der Nettoertrag wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Kapitalgewinne werden nicht ausgeschüttet, sondern im Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage zurückbehalten.

#### b) UBS (CH) Money Market Fund – USD

Referenzindex	JP Morgan Cash (USD) (cust.)
Valorennummer	Anteilsklasse «P» xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «K-1» xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «Q» xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «F» xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-M1» 14090931
Valorennummer	Anteilsklasse «I-M2» 14090932
Valorennummer	Anteilsklasse «I-M3» 14090933
Valorennummer	Anteilsklasse «I-B» xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-X» 14090937
Valorennummer	Anteilsklasse «U-X» xxx
ISIN	Anteilsklasse «P» xxx
ISIN	Anteilsklasse «K-1» xxx
ISIN	Anteilsklasse «Q» xxx
ISIN	Anteilsklasse «F» xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-M1» CH0140909315
ISIN	Anteilsklasse «I-M2» CH0140909323
ISIN	Anteilsklasse «I-M3» CH0140909331
ISIN	Anteilsklasse «I-B» xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-X» CH0140909372
ISIN	Anteilsklasse «U-X» xxx

Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.	Verwendung der Erträge	Der Nettoertrag wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt.
Rechnungsjahr	01.10 bis 30.09		
Laufzeit	unbeschränkt		
Rechnungseinheit	US-Dollar (USD)		
Anteile	Anteilsklasse «P», «K-1» und «Q» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmäßig geführt.		Kapitalgewinne werden nicht ausgeschüttet, sondern im Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage zurückbehalten.
Anteile	Anteilsklassen «F», «I-M1», «I-M2», «I-M3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmäßig geführt.		
Verwendung der Erträge	Der Nettoertrag wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Kapitalgewinne werden nicht ausgeschüttet, sondern im Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage zurückbehalten.		
<b>c) UBS (CH) Money Market Fund – CHF</b>			
Referenzindex	JP Morgan Cash (CHF) (cust.)		
Valorennummer	Anteilsklasse «P» 4847036		
Valorennummer	Anteilsklasse «K-1» 4879924		
Valorennummer	Anteilsklasse «Q» xxx		
Valorennummer	Anteilsklasse «F» 10662787		
Valorennummer	Anteilsklasse «I-M1» 4879909		
Valorennummer	Anteilsklasse «I-M2» 4879929		
Valorennummer	Anteilsklasse «I-M3» 4879895		
Valorennummer	Anteilsklasse «I-B» 4879913		
Valorennummer	Anteilsklasse «I-X» 4879915		
Valorennummer	Anteilsklasse «U-X» 4879921		
ISIN	Anteilsklasse «P» CH0048470360		
ISIN	Anteilsklasse «K-1» CH0048799248		
ISIN	Anteilsklasse «Q» xxx		
ISIN	Anteilsklasse «F» CH0106627877		
ISIN	Anteilsklasse «I-M1» CH0048799099		
ISIN	Anteilsklasse «I-M2» CH0048799297		
ISIN	Anteilsklasse «I-M3» CH0048799850		
ISIN	Anteilsklasse «I-B» CH0048799131		
ISIN	Anteilsklasse «I-X» CH0048799156		
ISIN	Anteilsklasse «U-X» CH0048799214		
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.		
Rechnungsjahr	01.10 bis 30.09		
Laufzeit	unbeschränkt		
Rechnungseinheit	Schweizer Franken (CHF)		
Anteile	Anteilsklassen «P», «K-1» und «Q» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmäßig geführt.		
Anteile	Anteilsklassen «F», «I-M1», «I-M2», «I-M3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmäßig geführt.		
Verwendung der Erträge	Der Nettoertrag wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Kapitalgewinne werden nicht ausgeschüttet, sondern im Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage zurückbehalten.		
<b>d) UBS Money Market Fund – Select EUR</b>			
Referenzindex	LIBID 1 Week EUR		
Valorennummer	Anteilsklasse «P» xxx		
Valorennummer	Anteilsklasse «K-1» 27852295		
Valorennummer	Anteilsklasse «Q» 27852297		
Valorennummer	Anteilsklasse «F» xxx		
Valorennummer	Anteilsklasse «I-M1» 27852289		
Valorennummer	Anteilsklasse «I-M2» 27852292		
Valorennummer	Anteilsklasse «I-M3» 27852294		
Valorennummer	Anteilsklasse «I-B» xxx		
Valorennummer	Anteilsklasse «I-X» xxx		
Valorennummer	Anteilsklasse «U-X» 27852296		
ISIN	Anteilsklasse «P» xxx		
ISIN	Anteilsklasse «K-1» CH0278522955		
ISIN	Anteilsklasse «Q» CH0278522971		
ISIN	Anteilsklasse «F» xxx		
ISIN	Anteilsklasse «I-M1» CH0278522898		
ISIN	Anteilsklasse «I-M2» CH0278522922		
ISIN	Anteilsklasse «I-M3» CH0278522948		
ISIN	Anteilsklasse «I-B» xxx		
ISIN	Anteilsklasse «I-X» xxx		
ISIN	Anteilsklasse «U-X» CH0278522963		
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.		
Rechnungsjahr	01.10 bis 30.09		
Laufzeit	unbeschränkt		
Rechnungseinheit	Euro (EUR)		
Anteile	Anteilsklassen «P», «K-1» und «Q» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmäßig geführt.		
Anteile	Anteilsklassen «F», «I-M1», «I-M2», «I-M3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmäßig geführt.		
Verwendung der Erträge	Der Nettoertrag wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Kapitalgewinne werden nicht ausgeschüttet, sondern im Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage zurückbehalten.		
<b>e) UBS (CH) Money Market Fund – Select USD</b>			
Referenzindex	LIBID 1 Week USD		
Valorennummer	Anteilsklasse «P» xxx		
Valorennummer	Anteilsklasse «K-1» 27852303		
Valorennummer	Anteilsklasse «Q» 27852305		
Valorennummer	Anteilsklasse «F» xxx		
Valorennummer	Anteilsklasse «I-M1» 27852300		
Valorennummer	Anteilsklasse «I-M2» 27852301		
Valorennummer	Anteilsklasse «I-M3» 27852302		
Valorennummer	Anteilsklasse «I-B» xxx		
Valorennummer	Anteilsklasse «I-X» xxx		
Valorennummer	Anteilsklasse «U-X» 27852304		
ISIN	Anteilsklasse «P» xxx		
ISIN	Anteilsklasse «K-1» CH0278523037		
ISIN	Anteilsklasse «Q» CH0278523052		
ISIN	Anteilsklasse «F» xxx		
ISIN	Anteilsklasse «I-M1» CH0278523003		
ISIN	Anteilsklasse «I-M2» CH0278523011		
ISIN	Anteilsklasse «I-M3» CH0278523029		
ISIN	Anteilsklasse «I-B» xxx		
ISIN	Anteilsklasse «I-X» xxx		
ISIN	Anteilsklasse «U-X» CH0278523045		
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.		
Rechnungsjahr	01.10 bis 30.09		
Laufzeit	unbeschränkt		
Rechnungseinheit	US-Dollar (USD)		
Anteile	Anteilsklassen «P», «K-1» und «Q» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmäßig geführt.		
Anteile	Anteilsklassen «F», «I-M1», «I-M2», «I-M3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmäßig geführt.		
Verwendung der Erträge	Der Nettoertrag wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Kapitalgewinne werden nicht ausgeschüttet, sondern im Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage zurückbehalten.		
<b>f) UBS (CH) Money Market Fund – Select CHF</b>			
Referenzindex	LIBID 1 Week CHF		
Valorennummer	Anteilsklasse «P» xxx		
Valorennummer	Anteilsklasse «K-1» 27852284		
Valorennummer	Anteilsklasse «Q» 27852286		
Valorennummer	Anteilsklasse «F» xxx		
Valorennummer	Anteilsklasse «I-M1» 27852280		
Valorennummer	Anteilsklasse «I-M2» 27852282		
Valorennummer	Anteilsklasse «I-M3» 28073327		
Valorennummer	Anteilsklasse «I-B» xxx		
Valorennummer	Anteilsklasse «I-X» xxx		
Valorennummer	Anteilsklasse «U-X» 27852285		
ISIN	Anteilsklasse «P» xxx		
ISIN	Anteilsklasse «K-1» CH0278522849		
ISIN	Anteilsklasse «Q» CH0278522864		
ISIN	Anteilsklasse «F» xxx		
ISIN	Anteilsklasse «I-M1» CH0278522807		
ISIN	Anteilsklasse «I-M2» CH0278522823		
ISIN	Anteilsklasse «I-M3» CH0280733277		
ISIN	Anteilsklasse «I-B» xxx		
ISIN	Anteilsklasse «I-X» xxx		
ISIN	Anteilsklasse «U-X» CH0278522856		
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.		
Rechnungsjahr	01.10 bis 30.09		
Laufzeit	unbeschränkt		
Rechnungseinheit	Schweizer Franken (CHF)		
Anteile	Anteilsklassen «P», «K-1» und «Q» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmäßig geführt.		
Anteile	Anteilsklassen «F», «I-M1», «I-M2», «I-M3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmäßig geführt.		
Verwendung der Erträge	Der Nettoertrag wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Kapitalgewinne werden nicht ausgeschüttet, sondern im Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage zurückbehalten.		

## 5.2 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr,

Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw.

Märkte der Hauptanlagerländer eines Teilvermögens geschlossen sind.

Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Für die Teilvermögen «– EUR», «– USD» und «– CHF» gilt: Zeichnungs- und Rücknahmeanträge die bis spätestens 15:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank erfasst worden sind (Cut-off-Zeit), werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt.

Für die Teilvermögen «– Select EUR», «– Select USD» und «– Select CHF» gilt: Zeichnungs- und Rücknahmeanträge die bis spätestens 11:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank erfasst worden sind (Cut-off-Zeit), werden noch am selben Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt.

Für bei Vertriebsträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Depotbank frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertriebsträger in Erfahrung gebracht werden. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward-Pricing). Für die Teilvermögen «– EUR», «– USD» und «– CHF» wird der Nettoinventarwert am Bewertungstag aufgrund von Schlusskursen oder, wenn diese nach Ansicht der Fondsleitung nicht den angemessenen Marktwert wiedergeben, zu den zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren Kursen berechnet. Für die Teilvermögen «– Select EUR», «– Select USD» und «– Select CHF» wird der Nettoinventarwert am Bewertungstag aufgrund von Schlusskursen oder, wenn diese nach Ansicht der Fondsleitung nicht den angemessenen Marktwert wiedergeben, zu den zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren Kursen berechnet. Für die Teilvermögen «– Select EUR», «– Select USD» und «– Select CHF» wird der Nettoinventarwert am Bewertungstag zu den zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren Kursen berechnet. Erweist sich aufgrund besonderer Umstände eine Bewertung nach Massgabe der vorstehenden Regel als undurchführbar oder ungenau, ist die Fondsleitung berechtigt, andere allgemein anerkannte und überprüfbare Bewertungskriterien anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Nettovermögens eines Teilvermögens zu erzielen.

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der betreffenden Anteilkategorie am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilkategorie zugewiesen sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die jeweils kleinste Einheit der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens gerundet.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag gemäss § 16 des Fondsvertrages berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus den nachfolgenden Ziff. 5.3 ersichtlich.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag gemäss § 16 des Fondsvertrages berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spanne, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahnten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen, werden durch die Anwendung des Swinging Single Pricings, wie es in § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages beschrieben ist, gedeckt.

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf die kleinste Einheit der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils spätestens 2 Bankarbeitstage nach dem Auftragstag (Valuta max. 2 Tage). Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

## 5.3 Vergütungen und Nebenkosten

### Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags)

Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland höchstens 2 %

### Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)

Detaillierte Angaben zu den Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen sind in Ziff. 1.1 dieses Prospekts aufgeführt.

Die Kommission wird verwendet für die Leitung, das Asset Management und ggfs. den Vertrieb der Teilvermögen bzw. die in § 6 Ziff. 4 Bst. B lit. e-g des Fondsvertrags umschriebenen Tätigkeiten sowie für alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben.

Eine detaillierte Aufstellung der in der Kommission enthaltenen Vergütungen und Nebenkosten ist aus den § 19 des Fondsvertrages ersichtlich.

Zum Zweck der allgemeinen Vergleichbarkeit mit den Vergütungsregelungen von verschiedenen Fondsanbietern, welche die pauschale Verwaltungskommission nicht kennen, wird der Begriff Verwaltungskommission (oder Management Fee) mit 80% der pauschalen Verwaltungskommission gleichgesetzt.

### Bezahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Anteilen der Teilvermögen bezahlen. Als Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit, die darauf abzielt, den Vertrieb oder die Vermittlung von Anteilen der Teilvermögen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Rabatte zwecks Reduktion der dem Teilvermögen belasteten Gebühren oder Kosten direkt an die Anleger bezahlen. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren bezahlt werden, welche dem Vermögen der Teilvermögen belastet wurden und somit das Vermögen der Teilvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Bei Erfüllung der folgenden Voraussetzungen werden Rabatte gewährt:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promotor;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. die erwartete Anlagedauer);
- Die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

### Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen der Teilvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

#### UBS (CH) Money Market – EUR

Anteilklassen	2011/2012	2012/2013	2013/2014
K-1	0,16%	0,06%	0,13%
I-M1	0,12%	0,07%	0,13%
I-X	0,00%	0,00%	0,00%
U-X	0,00%	0,00%	0,00%

#### UBS (CH) Money Market Fund – USD

Anteilklassen	2011/2012	2012/2013	2013/2014
I-M1	0,18%	0,18%	0,18%
I-M2	0,15%	0,15%	0,15%
I-M3	0,12%	0,12%	0,12%
I-X	0,00%	0,00%	0,00%

#### UBS (CH) Money Market Fund – CHF

Anteilklassen	2011/2012	2012/2013	2013/2014
F	–	0,05%	0,05%
IM-1	–	0,05%	0,05%
I-B	–	0,03%	0,04%
I-X	–	0,00%	0,00%

#### UBS (CH) Money Market Fund – Select EUR

Anteilklassen	2011/2012	2012/2013	2013/2014
–	–	–	–

#### UBS (CH) Money Market Fund – Select USD

Anteilklassen	2011/2012	2012/2013	2013/2014
–	–	–	–

#### UBS (CH) Money Market Fund – Select CHF

Anteilklassen	2011/2012	2012/2013	2013/2014
–	–	–	–

### Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission gemäss § 19 Ziff. 4 des Fondsvertrages belastet.

### Gebührenteilungsvereinbarungen und geldwerte Vorteile («soft commissions»)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen geschlossen. Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten «soft commissions» geschlossen

## 5.4 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter [www.ubs.com/fonds](http://www.ubs.com/fonds) abgerufen werden.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das KIID und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung bei der Swiss Fund Data AG ([www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch)). Preisveröffentlichungen für alle Anteilklassen jedes Teilvermögens erfolgen für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen der Teilvermögen getätig werden (täglich) bei der Swiss Fund Data AG, im Internet unter [www.ubs.com/fonds](http://www.ubs.com/fonds) und in anderen elektronischen Medien sowie in schweizerischen und ausländischen Zeitungen.

## 5.5 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Anteile der Teilvermögen dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Anteile dieser Teilvermögen dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommensteuer unterliegt, sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

## 5.6 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

# Teil II Fondsvertrag

## I. Grundlagen

### § 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung UBS (CH) Money Market Fund besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:
  - EUR
  - USD
  - CHF
  - Select EUR
  - Select USD
  - Select CHF
2. Fondsleitung ist UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel.
3. Depotbank ist UBS Switzerland AG, Zürich.
4. Vermögensverwalter ist UBS Global Asset Management, ein Unternehmensbereich von UBS AG, Basel und Zürich.

## II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

### § 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

### § 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbstständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalt- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.3. Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen. Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf die Fondsleitung die Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht. Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

### § 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalt- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern

direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.

3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen bzw. das der Teilvermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird, indem sie die Fondsleitung benachrichtigt, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert fordert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.
6. Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer:

- a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
- b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
- c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen der Teilvermögen gehörend identifiziert werden können;
- d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkolisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Finanzinstrumente können an nicht beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer übertragen werden, wenn die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anlegerinnen und Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide des Fondsvertrages entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrages verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

### § 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.  
Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit die erforderlichen Auskünfte über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilkategorie erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
- dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
  - der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
- die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
  - Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
  - die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).
- § 6 Anteile und Anteilsklassen**
1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.
- Vergütungen und Kosten werden nur denjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
4. Zurzeit bestehen für die Teilvermögen «– EUR», «– USD», «– CHF», «– Select EUR», «– Select USD» und «– Select CHF» folgende Anteilsklassen mit den Bezeichnungen «P», «K-1», «Q», «F», «I-M1», «I-M2», «I-M3», «I-B», «I-X» und «U-X».
- A) Die folgenden Anteilsklassen sind nicht auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:
- «P»: Anteile der Anteilsklasse «P» werden allen Anlegern angeboten. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Anteilsklasse «P» unterscheidet sich von der Anteilsklasse «K-1» in der Höhe der pauschalen Verwaltungskommission, dem Erstausgabepreis und durch die kleinste handelbare Einheit, welche im Prospekt (Ziff. 1.1, Tabelle) aufgeführt sind. Die Anteile der Anteilsklasse «P» werden nur als Inhaberanteile emittiert
  - «K-1»: Anteile der Anteilsklasse «K-1» werden allen Anlegern angeboten. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Anteilsklasse «K-1» unterscheidet sich von der Anteilsklasse «P» in der Höhe der pauschalen Verwaltungskommission, dem Erstausgabepreis sowie der kleinsten handelbaren Einheit, welche im Prospekt (Ziff. 1.1, Tabelle) aufgeführt sind. Die Anteile der Anteilsklasse «K-1» werden nur als Inhaberanteile emittiert.
- B) Die folgenden Anteilsklassen sind auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:
- «Q»: Anteile der Anteilsklasse «Q» werden ausschliesslich angeboten:
    - zum Vertrieb in einem zulässigen Land wie in «Liste A» festgelegt;
    - in anderen Ländern an qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG, welche die Anlagen in ihrem eigenen Namen und:
      - für sich selber
      - für ihre Kunden im Rahmen eines diskretionären Mandates
      - für ihre Kunden im Rahmen eines schriftlich vereinbarten, entgeglichenen Beratungsverhältnisses
    - für eine kollektive Kapitalanlage tätigen.
- Im Falle von (b), (c) und (d) muss der qualifizierte Anleger von der Aufsichtsbehörde, der er untersteht, zur Durchführung solcher Geschäfte ordnungsgemäss autorisiert sein sowie im Falle von (b) und (d) in einem zulässigen Land wie in «Liste B» bzw. im Falle von (c) in «Liste C» festgelegt oder für einen anderen qualifizierten Anleger handeln, welcher über eine schriftliche Autorisierung der UBS AG verfügt und in einem dieser Länder der «Liste B» bzw. «Liste C» ansässig ist.
- Über die Zulassung von Anlegern in weiteren Vertriebländern (Änderungen der Listen A, B und C) entscheidet einzig die Fondsleitung. Die Listen A, B und C werden im Prospekt aufgeführt.
- Die Anteilsklasse «Q» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «F», «I-M1», «I-M2», «I-M3», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Höhe der Kommission und von den Anteilsklassen «F», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Kommissionsstruktur. Im Weiteren unterscheidet sich die Anteilsklasse «Q» von den Anteilsklassen «I-M1», «I-M2» und «I-M3» dadurch, dass keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich ist; schliesslich unterscheidet sich die Anteilsklasse «Q» gegenüber «F», «I-M1», «I-B», «I-X» und «U-X» beim Teilvermögen «– CHF» durch den Erstausgabepreis, welcher im Prospekt (Ziff. 1.1, Tabelle) erwähnt ist. Bei den Teilvermögen «– EUR», «– USD», «– Select EUR», «– Select USD» und «– Select CHF» unterscheidet sich die Anteilsklasse «Q» von der Anteilsklasse «U-X» durch den Erstausgabepreis, welcher im Prospekt (Ziff. 1.1, Tabelle) erwähnt ist. Die Anteile der Anteilsklasse «Q» werden nur als Inhaberanteile emittiert.
- b) «F»: Anteile der Anteilsklasse «F» können nur an Investoren abgegeben werden, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS AG oder einer ihrer verbundenen Gesellschaften abgeschlossen haben. Die Anteilsklasse «F» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «Q», «I-M1», «I-M2», «I-M3», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Höhe und Struktur der Kommission, von den Anteilsklassen «I-M1», «I-M2», «I-M3» dadurch, dass keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich ist sowie von den Anteilsklassen «Q», «I-M2» und «I-M3» dadurch, dass eine schriftliche Vereinbarung erforderlich ist. Im Weiteren unterscheidet sich die Anteilsklasse «F» gegenüber «Q», «I-M1», «I-M2», «I-M3», «I-B», «I-X» und «U-X» beim Teilvermögen «– CHF» durch den Erstausgabepreis, welcher im Prospekt (Ziff. 1.1, Tabelle) aufgeführt ist. Bei den Teilvermögen «– EUR», «– USD», «– Select EUR», «– Select USD» und «– Select CHF» unterscheidet sich die Anteilsklasse «F» von der Anteilsklasse «U-X» durch den Erstausgabepreis, welcher im Prospekt (Ziff. 1.1, Tabelle) erwähnt ist. Die Anteile der Anteilsklassen «F» werden nur als Namensanteile emittiert.
- c) «I-M1»: Anteile dieser Anteilsklasse werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 – 3ter KAG angeboten. Um Investitionen in diese Anteilsklasse zu tätigen muss eine schriftliche Vereinbarung mit UBS AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner abgeschlossen werden oder das Erfordernis einer Mindestzeichnung bzw. eines Mindestbestands erfüllt sein. Die Anteilsklasse «I-M1» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «I-M2» und «I-M3» dadurch, dass die Zeichnung basierend auf einer schriftlichen Vereinbarung mit UBS AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds erfolgen kann. Die Anteilsklasse «I-M1» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «Q», «F», «I-M2», «I-M3», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Höhe und Struktur der Kommission. Des Weiteren unterscheidet sich die Anteilsklasse «I-M1» von den Anteilsklassen «Q», «F», «I-B», «I-X» und «U-X» durch das Erfordernis einer Mindestzeichnung bzw. eines Mindestbestandes; schliesslich unterscheidet sich die Anteilsklasse «I-M1» gegenüber «Q», «F», «I-M2», «I-M3», «I-B», «I-X» und «U-X» beim Teilvermögen «– CHF» durch den Erstausgabepreis, welcher im Prospekt (Ziff. 1.1, Tabelle) erwähnt ist. Bei den Teilvermögen «– EUR», «– USD», «– Select EUR», «– Select USD» und «– Select CHF» unterscheidet sich die Anteilsklasse «I-M1» von der Anteilsklasse «U-X» durch den Erstausgabepreis, welcher im Prospekt (Ziff. 1.1, Tabelle) erwähnt ist. Die Anteile dieser Anteilsklassen werden nur als Namensanteile emittiert.
- d) «I-M2», «I-M3»: Anteile dieser Anteilsklassen werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 – 3ter KAG angeboten. Die Anteilsklassen «I-M2» und «I-M3» unterscheiden sich voneinander sowie zusätzlich von der Anteilsklasse «I-M1» durch die Höhe der pauschalen Verwaltungskommission sowie durch die unterschiedliche Höhe der erforderlichen Mindestzeichnung bzw. des erforderlichen Mindestbestandes. Die Anteilsklassen «I-M2» und «I-M3» unterscheiden sich von den Anteilsklassen «Q», «F», «I-M1», «I-B», «I-X» und «U-X» dadurch, dass keine schriftliche Vereinbarung mit UBS AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds erforderlich ist. Die Anteilsklassen «I-M2», «I-M3» unterscheiden sich von den Anteilsklassen «Q», «F», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Höhe und Struktur der Kommission sowie im weiteren durch das Erfordernis einer Mindestzeichnung bzw. eines Mindestbestandes; schliesslich unterscheiden sich die Anteilsklassen «I-M2» und «I-M3» gegenüber «F», «I-M1», «I-B», «I-X» und «U-X» beim Teilvermögen «– CHF» durch den Erstausgabepreis, welcher im Prospekt (Ziff. 1.1, Tabelle) erwähnt ist. Bei den Teilvermögen «– EUR», «– USD», «– Select EUR», «– Select USD» und «– Select CHF» unterscheiden sich die Anteilsklassen «I-M2» und «I-M3» gegenüber «U-X» durch den Erstausgabepreis, welcher im Prospekt (Ziff. 1.1, Tabelle) erwähnt ist. Die Anteile dieser Anteilsklassen werden nur als Namensanteile emittiert.
- e) «I-B»: Anteile der Anteilsklasse «I-B» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 – 3ter KAG angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Kommission direkt dem Vermögen des Fonds belastet. Die zusätzlichen Kosten für die Vermögensverwaltung sowie den Vertrieb werden dem Anleger im Rahmen der schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die Anteilsklasse «I-B» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «Q», «F», «I-M1», «I-M2», «I-M3», «I-X» und «U-X» durch die Höhe und die Struktur der Kommission, von den Anteilsklassen «I-M1», «I-M2», «I-M3» dadurch, dass keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand besteht sowie von den Anteilsklassen «Q», «I-M2» und «I-M3» dadurch, dass eine schriftliche Vereinbarung mit UBS AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds erforderlich ist; schliesslich unterscheidet sich die Anteilsklasse «I-B» gegenüber «Q», «F», «I-M1», «I-M2», «I-M3», «I-X» und «U-X» beim Teilvermögen «– CHF» durch den Erstausgabepreis, welcher im Prospekt (Ziff. 1.1 Tabelle) erwähnt wird. Bei den Teilvermögen «– EUR», «– USD», «– Select EUR», «– Select USD» und «– Select CH» unterscheidet sich die Anteilsklasse «I-B» von der Anteilsklasse «U-X» durch den Erstausgabepreis, welcher im Prospekt (Ziff. 1.1, Tabelle) erwähnt ist. Die Anteile der Anteilsklasse «I-B» werden nur als Namensanteile emittiert.
- f) «I-X»: Anteile der Anteilsklasse «I-X» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 – 3ter KAG angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS AG bzw. einem von dieser

ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) sowie Vertrieb werden dem Anleger im Rahmen der schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die Anteilsklasse «I-X» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «Q», «F», «I-M1», «I-M2», «I-M3» und «I-B» durch die Höhe und Struktur der Kommission, von den Anteilsklassen «I-M1», «I-M2» und «I-M3» dadurch, dass keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich ist sowie von den Anteilsklassen «Q», «I-M2» und «I-M3» dadurch, dass eine schriftliche Vereinbarung mit UBS AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds erforderlich ist; schliesslich unterscheidet sich die Anteilsklasse «I-X» gegenüber «Q», «F», «I-M1», «I-M2», «I-M3», «I-B» und «U-X» beim Teilvermögen «- CHF» durch den Erstausgabepreis, welcher im Prospekt (Ziff. 1.1 Tabelle) erwähnt wird. Bei den Teilvermögen «- EUR», «- USD», «- Select EUR» «- Select USD» und «- Select CHF» unterscheidet sich die Anteilsklasse «I-X» von der Anteilsklasse «U-X» durch den Erstausgabepreis, welcher im Prospekt (Ziff. 1.1, Tabelle) erwähnt ist. Die Anteile der Anteilsklasse «I-X» werden nur als Namensanteile emittiert.

g) «U-X»: Anteile der Anteilsklasse «U-X» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 – 3ter KAG angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) sowie Vertrieb werden dem Anleger im Rahmen der schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Anteilsklasse ist ausschliesslich auf Finanzprodukte ausgerichtet (d.h. Dachfonds oder sonstige gepoolte Strukturen gemäss unterschiedlichen Gesetzgebungen). Die Anteilsklasse «U-X» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «Q», «F», «I-M1», «I-M2», «I-M3» und «I-B» durch die Höhe und Struktur der Kommission, von den Anteilsklassen «I-M1», «I-M2» und «I-M3» dadurch, dass keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich ist sowie von den Anteilsklassen «Q», «I-M2» und «I-M3» dadurch, dass eine schriftliche Vereinbarung mit UBS AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds erforderlich ist; schliesslich unterscheidet sich bei den Teilvermögen «- CHF», «- EUR», «- USD», «- Select EUR», «- Select USD» und «- Select CHF» die Anteilsklasse «U-X» von den Anteilsklassen «Q», «F», «I-M1», «I-M2», «I-M3», «I-B» und «I-X» durch den Erstausgabepreis, welcher im Prospekt (Ziff. 1.1 Tabelle) erwähnt wird. Die Anteile der Anteilsklasse «U-X» werden nur als Namensanteile emittiert.

Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, verlieren das Recht, weiterhin über die jeweilige Anteilsklasse am entsprechenden Teilvermögen beteiligt zu sein.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines Anteilscheines zu verlangen.
6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innerst 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, kann die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangswise Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangswise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 7 der betreffenden Anteile vornehmen.

### III. Richtlinien der Anlagepolitik

#### A Anlagegrundsätze

##### § 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemäss Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

##### § 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziff. 2 das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
  - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants; Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel

innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. e einzubeziehen.

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. b, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. c, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen oder ähnliches zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt. Anlagen in OTC-Derivate (OTC-Geschäften) sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
- c) Nachfolgend genannte Arten von kollektiven Kapitalanlagen, die ihrerseits der Definition eines «Geldmarktfonds» bzw. eines «Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit» (gemäss SFAMA Richtlinie für Geldmarktfonds vom 6. Juni 2012) entsprechen:
  - ca) Anteile an in und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.
  - cb) Anteile an anderen in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die der Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen angehören oder dieser Art entsprechen sowie eine dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.
- Die Fondsleitung darf keine Dachfonds erwerben (Anlagefonds deren Fondsverträge oder Statuten Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen zu mehr als 49% zulassen).
- d) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- e) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- f) Andere als die vorstehend in Bst. a bis d genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Warenpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

##### a) UBS (CH) Money Market Fund – EUR

- a) Bei diesem Teilvermögen handelt es sich um einen «Geldmarktfonds» gemäss SFAMA Richtlinie für Geldmarktfonds vom 6. Juni 2012. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:
  - aa) auf Euro (EUR) lautende Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldern weltweit, die als erstklassig eingestuft wurden. Ein Geldmarktinstrument ist nur dann als erstklassig einzustufen, wenn es von jeder das betreffende Instrument bewertenden und von der Aufsichtsbehörde anerkannten Rating-Agentur eines der beiden höchsten kurzfristigen Bonitätsratings erhalten hat. Sollte eine der Rating-Agenturen das höchste kurzfristige Bonitätsrating in zwei Kategorien unterteilen, sind diese beiden Kategorien als eine Kategorie zu interpretieren und gelten somit als höchstes kurzfristiges Bonitätsrating. Falls kein kurzfristiges Bonitätsrating vorhanden ist, kommt ein gleichwertiges langfristiges Bonitätsrating zur Anwendung und sollte das Instrument kein entsprechendes Rating aufweisen, muss das Geldmarktinstrument durch das interne Rating-Verfahren der Fondsleitung als gleichwertig eingestuft worden sein.
  - ab) auf Euro (EUR) lautende Bankguthaben bei in- und ausländischen Banken.
  - ac) auf Euro (EUR) lautende Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, die ein Mindest-Rating von A3/A- oder ein gleichwertiges Rating aufweisen.
  - ad) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen ausschliesslich in oben erwähnten Anlagen investieren und ihrerseits der Definition eines «Geldmarktfonds» (gemäss SFAMA Richtlinie für Geldmarktfonds vom 6. Juni 2012) entsprechen.
  - ae) Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- b) Anlagen in Wertpapiere sind auf diejenigen zu beschränken, die eine Restlaufzeit bis zum Endfälligkeitstermin von höchstens zwei Jahren haben, vorausgesetzt, dass die bis zum nächsten Zinsfestsetzungstermin verbleibende Zeit höchstens 397 Tage beträgt. Zinsvariable Wertpapiere sollen an einen Geldmarktsatz oder -index angepasste werden. Zudem muss die Fondsleitung sicherstellen, dass:
  - ba) Unter Berücksichtigung von Anlagen in Derivaten gemäss § 12 die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (Weighted Average Maturity – «WAM») des Portfolios des Teilvermögens sechs Monate nicht überschreitet. Für die Berechnung der WAM gilt bei variabel verzinslichen Anlagen der nächste Zeitpunkt der Zinssatzanpassung als Fälligkeit.
  - bb) Unter Berücksichtigung von Anlagen in Derivate gemäss § 12 die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (Weighted Averaged Life – «WAL»)

- des Portfolios des Teilvermögens zwölf Monate nicht überschreitet. Für die Berechnung der WAL gilt bei variabel verzinslichen Anlagen, im Gegensatz zu Bst. ba), der Endfälligkeitstermin des Wertpapiers als Fälligkeit.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.
3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
- b) UBS (CH) Money Market Fund – USD**
2. a) Bei diesem Teilvermögen handelt es sich um einen «Geldmarktfonds» gemäss SFAMA Richtlinie für Geldmarktfonds vom 6. Juni 2012. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:
- aa) auf US-Dollar (USD) lautende Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldern weltweit, die als erstklassig eingestuft wurden. Ein Geldmarktinstrument ist nur dann als erstklassig einzustufen, wenn es von jeder das betreffende Instrument bewertenden und von der Aufsichtsbehörde anerkannten Rating-Agentur eines der beiden höchsten kurzfristigen Bonitätsratings erhalten hat. Sollte eine der Rating-Agenturen das höchste kurzfristige Bonitätsrating in zwei Kategorien unterteilen, sind diese beiden Kategorien als eine Kategorie zu interpretieren und gelten somit als höchstes kurzfristiges Bonitätsrating. Falls kein kurzfristiges Bonitätsrating vorhanden ist, kommt ein gleichwertiges langfristiges Bonitätsrating zur Anwendung und sollte das Instrument kein entsprechendes Rating aufweisen, muss das Geldmarktinstrument durch das interne Rating-Verfahren der Fondsleitung als gleichwertig eingestuft worden sein.
  - ab) auf US-Dollar (USD) lautende Bankguthaben bei in- und ausländischen Banken.
  - ac) auf US-Dollar (USD) lautende Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, die ein Mindest-Rating von A3/A– oder ein gleichwertiges Rating aufweisen.
  - ad) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen ausschliesslich in oben erwähnten Anlagen investieren und ihrerseits der Definition eines «Geldmarktfonds» (gemäss SFAMA Richtlinie für Geldmarktfonds vom 6. Juni 2012) entsprechen.
  - ae) Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
  - anlagen in Wertpapiere sind auf diejenigen zu beschränken, die eine Restlaufzeit bis zum Endfälligkeitstermin von höchstens zwei Jahren haben, vorausgesetzt, dass die bis zum nächsten Zinsfestsetzungstermin verbleibende Zeit höchstens 397 Tage beträgt. Zinsvariable Wertpapiere sollen an einen Geldmarktsatz oder -index angepasste werden. Zudem muss die Fondsleitung sicherstellen, dass:
  - ba) Unter Berücksichtigung von Anlagen in Derivaten gemäss § 12 die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (Weighted Average Maturity – «WAM») des Portfolios des Teilvermögens sechs Monate nicht überschreitet. Für die Berechnung der WAM gilt bei variabel verzinslichen Anlagen der nächste Zeitpunkt der Zinssatzanpassung als Fälligkeit.
  - bb) Unter Berücksichtigung von Anlagen in Derivate gemäss § 12 die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (Weighted Averaged Life – «WAL») des Portfolios des Teilvermögens zwölf Monate nicht überschreiten. Für die Berechnung der WAL gilt bei variabel verzinslichen Anlagen, im Gegensatz zu Bst. ba), der Endfälligkeitstermin des Wertpapiers als Fälligkeit.
  - ac) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
    - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.  - 3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
- d) UBS (CH) Money Market Fund – Select EUR**
2. a) Bei diesem Teilvermögen handelt es sich um einen «Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit» gemäss SFAMA Richtlinie für Geldmarktfonds vom 6. Juni 2012. Die Fondsleitung investiert nach Abzug der flüssigen Mittel mindestens 51% des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) auf EUR lautende Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldern weltweit, die als erstklassig eingestuft wurden. Ein Geldmarktinstrument ist nur dann als erstklassig einzustufen, wenn es von jeder das betreffende Instrument bewertenden und von der Aufsichtsbehörde anerkannten Rating-Agentur eines der beiden höchsten kurzfristigen Bonitätsratings erhalten hat. Sollte eine der Rating-Agenturen das höchste kurzfristige Bonitätsrating in zwei Kategorien unterteilen, sind diese beiden Kategorien als eine Kategorie zu interpretieren und gelten somit als höchstes kurzfristiges Bonitätsrating. Falls kein kurzfristiges Bonitätsrating vorhanden ist, kommt ein gleichwertiges langfristiges Bonitätsrating zur Anwendung und sollte das Instrument kein entsprechendes Rating aufweisen, muss das Geldmarktinstrument durch das interne Rating-Verfahren der Fondsleitung als gleichwertig eingestuft worden sein.
  - ab) auf EUR lautende Bankguthaben bei in- und ausländischen Banken.
  - ac) auf EUR lautende Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, die ein Mindest-Rating von A3/A– oder ein gleichwertiges Rating aufweisen.
  - ad) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen ausschliesslich in oben erwähnten Anlagen investieren und ihrerseits der Definition eines «Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit» (gemäss SFAMA Richtlinie für Geldmarktfonds vom 6. Juni 2012) entsprechen.
  - ae) Derivate (inkl. Warrants) auf die in Bst. aa) erwähnten Anlagen.
  - b) Die Fondsleitung kann zudem nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 49% des Vermögens des Teilvermögens investieren in auf CHF, USD und GBP lautende Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldern weltweit, die als erstklassig eingestuft wurden. Die Anlagen werden gegen EUR abgesichert.
  - c) Anlagen in Wertpapiere sind auf diejenigen zu beschränken, die eine Restlaufzeit bis zum Endfälligkeitstermin von höchstens 397 Tagen haben. Zudem muss die Fondsleitung sicherstellen, dass:
  - ca) unter Berücksichtigung von Anlagen in Derivaten gemäss § 12 die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (Weighted Average Maturity – «WAM») des Portfolios des Teilvermögens 60 Tage nicht überschreitet. Für die Berechnung der WAM gilt bei variabel verzinslichen Anlagen der nächste Zeitpunkt der Zinssatzanpassung als Fälligkeit.
  - cb) unter Berücksichtigung von Anlagen in Derivate gemäss § 12 die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (Weighted Averaged Life – «WAL») des Portfolios des Teilvermögens 120 Tage nicht überschreitet. Für die Berechnung der WAL gilt bei variabel verzinslichen Anlagen, im Gegensatz zu Bst. ca), der Endfälligkeitstermin des Wertpapiers als Fälligkeit.
  - d) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
    - andere kollektive Kapitalanlagen, die der Definition eines «Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit» entsprechen insgesamt höchstens 10%;  - 3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
- e) UBS (CH) Money Market Fund – Select USD**
2. a) Bei diesem Teilvermögen handelt es sich um einen «Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit» gemäss SFAMA Richtlinie für Geldmarktfonds vom 6. Juni 2012. Die Fondsleitung investiert nach Abzug der flüssigen Mittel mindestens 51% des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) auf USD lautende Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldern weltweit,

- die als erstklassig eingestuft wurden. Ein Geldmarktinstrument ist nur dann als erstklassig einzustufen, wenn es von jeder das betreffende Instrument bewertenden und von der Aufsichtsbehörde anerkannten Rating-Agentur eines der beiden höchsten kurzfristigen Bonitätsratings erhalten hat. Sollte eine der Rating-Agenturen das höchste kurzfristige Bonitätsrating in zwei Kategorien unterteilen, sind diese beiden Kategorien als eine Kategorie zu interpretieren und gelten somit als höchstes kurzfristiges Bonitätsrating. Falls kein kurzfristiges Bonitätsrating vorhanden ist, kommt ein gleichwertiges langfristiges Bonitätsrating zur Anwendung und sollte das Instrument kein entsprechendes Rating aufweisen, muss das Geldmarktinstrument durch das interne Rating-Verfahren der Fondsleitung als gleichwertig eingestuft worden sein.
- ab) auf USD lautende Bankguthaben bei in- und ausländischen Banken.
- ac) auf USD lautende Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldhnern weltweit, die ein Mindest-Rating von A3/A- oder ein gleichwertiges Rating aufweisen.
- ad) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen ausschließlich in oben erwähnten Anlagen investieren und ihrerseits der Definition eines «Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit» (gemäß SFAMA Richtlinie für Geldmarktfonds vom 6. Juni 2012) entsprechen.
- ae) Derivate (inkl. Warrants) auf die in Bst. aa) erwähnten Anlagen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 49% des Vermögens des Teilvermögens investieren in auf CHF, EUR und GBP lautende Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldhnern weltweit, die als erstklassig eingestuft wurden. Die Anlagen werden gegen USD abgesichert.
- c) Anlagen in Wertpapiere sind auf diejenigen zu beschränken, die eine Restlaufzeit bis zum Endfälligkeitstermin von höchstens 397 Tagen haben. Zudem muss die Fondsleitung sicherstellen, dass:
- ca) unter Berücksichtigung von Anlagen in Derivaten gemäß § 12 die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (Weighted Average Maturity – «WAM») des Portfolios des Teilvermögens 60 Tage nicht überschreitet. Für die Berechnung der WAM gilt bei variabel verzinslichen Anlagen der nächste Zeitpunkt der Zinssatzanpassung als Fälligkeit.
- cb) unter Berücksichtigung von Anlagen in Derivate gemäß § 12 die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (Weighted Averaged Life – «WAL») des Portfolios des Teilvermögens 120 Tage nicht überschreitet. Für die Berechnung der WAL gilt bei variabel verzinslichen Anlagen, im Gegensatz zu Bst. ca), der Endfälligkeitstermin des Wertpapiers als Fälligkeit.
- d) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen, die der Definition eines «Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit» entsprechen insgesamt höchstens 10%;
3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

#### f) UBS (CH) Money Market Fund – Select CHF

2. a) Bei diesem Teilvermögen handelt es sich um einen «Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit» gemäß SFAMA Richtlinie für Geldmarktfonds vom 6. Juni 2012. Die Fondsleitung investiert nach Abzug der flüssigen Mittel mindestens 51% des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldhnern weltweit, die als erstklassig eingestuft wurden. Ein Geldmarktinstrument ist nur dann als erstklassig einzustufen, wenn es von jeder das betreffende Instrument bewertenden und von der Aufsichtsbehörde anerkannten Rating-Agentur eines der beiden höchsten kurzfristigen Bonitätsratings erhalten hat. Sollte eine der Rating-Agenturen das höchste kurzfristige Bonitätsrating in zwei Kategorien unterteilen, sind diese beiden Kategorien als eine Kategorie zu interpretieren und gelten somit als höchstes kurzfristiges Bonitätsrating. Falls kein kurzfristiges Bonitätsrating vorhanden ist, kommt ein gleichwertiges langfristiges Bonitätsrating zur Anwendung und sollte das Instrument kein entsprechendes Rating aufweisen, muss das Geldmarktinstrument durch das interne Rating-Verfahren der Fondsleitung als gleichwertig eingestuft worden sein.
- ab) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Bankguthaben bei in- und ausländischen Banken.
- ac) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldhnern weltweit, die ein Mindest-Rating von A3/A- oder ein gleichwertiges Rating aufweisen.
- ad) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen ausschließlich in oben erwähnten Anlagen investieren und ihrerseits der Definition eines «Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit» (gemäß SFAMA Richtlinie für Geldmarktfonds vom 6. Juni 2012) entsprechen.
- ae) Derivate (inkl. Warrants) auf die in Bst. aa) erwähnten Anlagen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 49% des Vermögens des Teilvermögens investieren in auf EUR, USD und GBP lautende Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldhnern weltweit, die als erstklassig eingestuft wurden. Die Anlagen werden gegen CHF abgesichert.
- c) Anlagen in Wertpapiere sind auf diejenigen zu beschränken, die eine Restlaufzeit bis zum Endfälligkeitstermin von höchstens 397 Tagen haben. Zudem muss die Fondsleitung sicherstellen, dass:
- ca) unter Berücksichtigung von Anlagen in Derivaten gemäß § 12 die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (Weighted Average Maturity – «WAM») des Portfolios des Teilvermögens 60 Tage nicht überschreitet. Für die Berechnung der WAM gilt bei variabel verzinslichen Anlagen der nächste Zeitpunkt der Zinssatzanpassung als Fälligkeit.

- cb) unter Berücksichtigung von Anlagen in Derivate gemäß § 12 die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (Weighted Averaged Life – «WAL») des Portfolios des Teilvermögens 120 Tage nicht überschreitet. Für die Berechnung der WAL gilt bei variabel verzinslichen Anlagen, im Gegensatz zu Bst. ca), der Endfälligkeitstermin des Wertpapiers als Fälligkeit.
- d) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen, die der Definition eines «Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit» entsprechen insgesamt höchstens 10%;
3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

#### § 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

#### B Anlagetechniken und -instrumente

##### § 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen Borgern bzw. Vermittlern, wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie anerkannten EffektenClearing-Organisationen, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 10 Bankwerktagen nicht überschreiten darf, einzuhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sicher hingegen der Borger bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger bzw. Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zu Gunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art 8 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens 105% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten betragen oder mindestens 102%, wenn die Sicherheiten aus (i) flüssigen Mitteln oder (ii) fest oder variabel verzinslichen Effekten, welche ein langfristiges aktuelles Rating einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur von mindestens «AAA», «Aaa» oder gleichwertig aufweisen, bestehen. Darüber hinaus haftet der Borger bzw. Vermittler für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
6. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäß Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäß anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.

##### § 11 Pensionsgeschäfte

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als «Repo» oder als «Reverse Repo» getätigter werden.
- Das «Repo» ist ein Rechtsgeschäft, durch welches eine Partei (Pensionsgeber) gegen Bezahlung vorübergehend das Eigentum an Effekten auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt, wobei diese sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäfts anfallenden Erträge zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäfts. Das «Repo» ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmer) ein «Reverse Repo». Mit einem «Reverse Repo» erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäfts anfallenden Erträge zurückzuerstatten.
2. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.
3. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen Gegenparteien bzw. Vermittlern, wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie anerkannten EffektenClearing-Organisationen, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäfts gewährleisten.
4. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäfts. Sie sorgt für den täglichen Ausgleich in Geld oder Effekten der Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten

- (mark-to-market) und besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäfts die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
5. Die Fondsleitung darf für Repos sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von «Reverse Repos» übernommen wurden, dürfen nicht für Repos verwendet werden.
  6. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 10 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% für «Repos» verwenden. Sicher hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.
  7. «Repos» gelten als Kreditaufnahme gemäss § 13, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines «Reverse Repo» verwendet.
  8. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines «Reverse Repo» nur fest oder variabel verzinsliche Effekten erwerben, die von Bund, Kantonen und Gemeinden begeben oder garantiert werden oder von Emittenten, die das von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebene Mindestrating aufweisen.
  9. Forderungen aus «Reverse Repo» gelten als flüssige Mittel gemäss § 9 und nicht als Kreditgewährung gemäss § 13.

## § 12 Derivate

1. Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Anteils der Vermögen der Teilvermögen, welcher nicht in Zielfonds investiert ist, nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt. Bezüglich des in Zielfonds investierten Teils der Vermögen der Teilvermögen darf die Fondsleitung Derivate neben der Währungsabsicherung ebenfalls zur Anlage und Absicherung von Markt-, Kredit- und Zinsrisiken einsetzen, sofern die Risiken eindeutig bestimmt- und messbar sind (Look-Through-Ansatz).
2. Die Fondsleitung sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und im KIID genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.
3. Aufgrund des vorgesehenen Einsatzes der Derivate gelangt bei der Risikomesung der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf somit 100% seines Nettovermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettovermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 10% seines Nettovermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 210% seines Nettovermögens betragen. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.
4. Die Fondsleitung muss jederzeit in der Lage sein, die mit Derivaten verbundenen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung aus dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens zu erfüllen.
5. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
- a) Derivate werden durch die Fondsleitung in die drei Risikokategorien Markt-, Kredit- und Währungsrisiko eingeteilt. Beinhaltet ein Derivat verschiedene Risikokategorien, so ist es in jeder der entsprechenden Risikokategorien mit seinem Basiswertäquivalent anzurechnen. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Forwards und Swaps mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte und dem Kontraktwert, bei Optionen mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte, dem Kontraktwert und dem Delta (sofern ein solches berechnet wird).
- b) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts und in Anlagen in diesem Basiswert dürfen gegeneinander aufgerechnet werden («Netting»).
- c) Gegenläufige Positionen von verschiedenen Basiswerten dürfen nur gegeneinander aufgerechnet werden, wenn deren Risiken wie Markt-, Kredit- und Währungsrisiken ähnlich sind und hoch korrelieren.
- d) Verkaufte Call-Optionen sowie gekaufte Put-Optionen dürfen nur in die Aufrechnung einbezogen werden, wenn deren Delta berechnet wird.
- e) Vorbehältlich der Aufrechnung gemäss Bst. b bis d sind für jede Risikokategorie die absoluten Beträge der Basiswertäquivalente der Derivate zu addieren. In keiner der drei Risikokategorien darf die Summe der Basiswertäquivalente das Nettovermögen des entsprechenden Teilvermögens je übersteigen.
- f) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein. Diese geldnahen Mittel und Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.

- g) Physische Lieferverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn deren Risiken wie Markt-, Währungs- und Zinsrisiken denjenigen der zu liefernden Basiswerte ähnlich sind, die Anlagen und die Basiswerte hoch korreliert sind, die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Basiswerte können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivatpositionen herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, ein Kredit- oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
6. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
7. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäfts gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder der Garant das von der Kollektivanlagengesetzgebung vorgeschriebene Mindestrating gemäss Art. 33 KKV-FINMA aufzuweisen.
- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC abgeschlossenes Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis jederzeit anhand von Bewertungsmodellen, die angemessen und in der Praxis anerkannt sind, auf Grund des Verkehrswerts der Basiswerte nachvollziehbar sein. Darüber hinaus müssen vor einem Abschluss konkrete Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien eingeholt und muss unter Berücksichtigung des Preises, der Bonität, der Risikoverteilung und des Dienstleistungsangebots der Gegenparteien das vorteilhafteste Angebot akzeptiert werden. Der Abschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
8. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
9. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
  - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
  - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
  - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
  - zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
  - zu den Kreditderivaten

## § 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss § 11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 10% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

## § 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zulasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 60% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung überreichen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

## C Anlagebeschränkungen

### § 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
  - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
  - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
  - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

  - EUR
  - USD
  - CHF
  - Select EUR
  - Select USD
  - Select CHF
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von

- liquiden Aktiven gemäss der massgebenden Bestimmung der Liquiditätsverordnung abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
  7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
  8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen derselben Zielfonds anlegen.
  9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungssrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
  10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldbewertungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
  11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
  12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% pro Emittent angehoben, wenn die Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
  13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% pro Emittent angehoben, wenn die Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriel).

#### IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

##### § 16 Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Anwendung des Swinging Single Pricing

1. Der Nettoinventarwert (Bewertungs-Nettoinventarwert) jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlagentländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen basiert auf der jeweils relevanten Zinskurve. Die auf der Zinskurve basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze interpoliert. Dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilkasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quotie, vermindert um allfällige Verbind-

lichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilkasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die jeweils kleinste Einheit der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens gerundet.

7. Falls an einem Auftragstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen eines Teilvermögens zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Bewertungs-Nettoinventarwert des Teilvermögens erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 2% des Bewertungs-Nettoinventarwertes. Berücksichtigt werden die Nebenkosten (Geld/Brief-Spanne, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Durchschnitt aus der Anlage des Nettovermögenszuflusses bzw. aus dem Verkauf des dem Nettovermögensabfluss entsprechenden Teils der Anlage erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des Teilvermögens führen. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang der Anzahl der Anteile bewirken. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein gemäss dem 1. Satz dieser Ziffer modifizierter Nettoinventarwert.
8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrere Anteilklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilkasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilkasse zufliessenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
  - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
  - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
  - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
  - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilkasse oder im Interesse mehrerer Anteilklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigten wurden.

##### § 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmenanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward-Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen werden. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spanne, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen, werden durch die Anwendung des Swinging Single Pricing, wie es in § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages beschrieben ist, gedeckt.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
  - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
  - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
  - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
  - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 5 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.

#### V. Vergütungen und Nebenkosten

##### § 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 2% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.

## §19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1.	Für die Leitung, das Asset Management und ggf. den Vertrieb der Teilvermögen bzw. die in § 6 Ziff. 4 Bst. B lit. e-g umschriebenen Tätigkeiten sowie für alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen maximale Pauschalkommissionen bzw. Kommissionen basierend auf dem Nettoinventarwert der Teilvermögen gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils monatlich ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission bzw. Kommission).	Anteile der Anteilsklasse »I-M3« Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management, Vertrieb und zur Vergütung der Depotbank	0,12% p.a.
	<b>a) – EUR</b> – USD – CHF	Anteile der Anteilsklasse »P« Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management, Vertrieb und zur Vergütung der Depotbank	0,92% p.a.
		Anteile der Anteilsklasse »K-1« Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management, Vertrieb und zur Vergütung der Depotbank	0,34% p.a.
		Anteile der Anteilsklasse »Q« Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management und zur Vergütung der Depotbank	0,24% p.a.
		Anteile der Anteilsklasse »F« Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management, Vertrieb und zur Vergütung der Depotbank	0,30% p.a.
		Anteile der Anteilsklasse »I-M1« Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management, Vertrieb und zur Vergütung der Depotbank	0,28% p.a.
		Anteile der Anteilsklasse »I-M2« Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management, Vertrieb und zur Vergütung der Depotbank	0,25% p.a.
		Anteile der Anteilsklasse »I-M3« Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management, Vertrieb und zur Vergütung der Depotbank	0,22% p.a.
		Anteile der Anteilsklasse »I-B« Kommission der Fondsleitung für Fondsadministration (Fondsleitung, Administration und Depotbank)	0,07% p.a.
		Zusätzlich entstehen Kosten für die Vermögensverwaltung und den Vertrieb aus separatem Vertrag mit UBS AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner (vgl. § 6 Ziff. 4)	
		Anteile der Anteilsklasse »I-X« Kommission der Fondsleitung	0,00% p.a.
		Die Kosten für die Vermögensverwaltung, die Fondsadministration sowie den Vertrieb werden dem Anleger aus separatem Vertrag mit UBS AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner erhoben (vgl. § 6 Ziff. 4)	
		Anteile der Anteilsklasse »U-X« Kommission der Fondsleitung	0,00% p.a.
		Die Kosten für die Vermögensverwaltung, die Fondsadministration sowie den Vertrieb werden dem Anleger aus separatem Vertrag mit UBS AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner erhoben (vgl. § 6 Ziff. 4)	
	<b>b) – Select EUR</b> – Select USD – Select CHF	Anteile der Anteilsklasse »P« Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management, Vertrieb und zur Vergütung der Depotbank	0,55% p.a.
		Anteile der Anteilsklasse »K-1« Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management, Vertrieb und zur Vergütung der Depotbank	0,320% p.a.
		Anteile der Anteilsklasse »Q« Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management und zur Vergütung der Depotbank	0,20% p.a.
		Anteile der Anteilsklasse »F« Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management, Vertrieb und zur Vergütung der Depotbank	0,15% p.a.
		Anteile der Anteilsklasse »I-M1« Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management, Vertrieb und zur Vergütung der Depotbank	0,16% p.a.
		Anteile der Anteilsklasse »I-M2« Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management, Vertrieb und zur Vergütung der Depotbank	0,14% p.a.
		Anteile der Anteilsklasse »I-M3« Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management, Vertrieb und zur Vergütung der Depotbank	0,00% p.a.
		Anteile der Anteilsklasse »I-B« Kommission der Fondsleitung	0,00% p.a.
		Die Kosten für die Vermögensverwaltung, die Fondsadministration sowie den Vertrieb werden dem Anleger aus separatem Vertrag mit UBS AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner erhoben (vgl. § 6 Ziff. 4)	
		Anteile der Anteilsklasse »I-X« Kommission der Fondsleitung	0,00% p.a.
		Die Kosten für die Vermögensverwaltung, die Fondsadministration sowie den Vertrieb werden dem Anleger aus separatem Vertrag mit UBS AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner erhoben (vgl. § 6 Ziff. 4)	
2.		Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission bzw. Kommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten, welche zusätzlich dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögen belastet werden:	
		a) Sämtliche aus der Verwaltung des Teilvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spanne, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. In Abweichung hiervon sind diese Nebenkosten, die durch An- und Verkauf von Anlagen bei der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Anteilen anfallen durch die Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 7 gedeckt.	
		b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung von Teilvermögen;	
		c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;	
		d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusionen oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;	
		e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen der Teilvermögen und der Anleger;	
		f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;	
		g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;	
		h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;	
		i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;	
		j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;	
		k) Alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Interessen der Anleger durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;	
		l) Bei Teilnahme an Sammelklagen im Interesse der Anleger darf die Fondsleitung die daraus entstandenen Kosten Dritter (z.B. Anwalts- und Depotbankkosten) dem Vermögen der Teilvermögen belasten. Zusätzlich kann die Fondsleitung sämtliche administrativen Aufwände belasten, sofern diese nachweisbar sind und im Rahmen der Offenlegung der TER der Teilvermögen ausgewiesen resp. berücksichtigt werden.	
		3. Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Rettazzessionen zur Deckung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit der Teilvermögen bezahlen. Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Rabatte zwecks Reduktion der den Teilvermögen belasteten Gebühren oder Kosten direkt an die Anleger bezahlen. Im Prospekt legt die Fondsleitung offen, ob und unter welchen Voraussetzungen Rabatte gewährt werden.	
		4. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (»verbundene Zielfonds«), so dürfen bei solchen Anlagen allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Anlagefonds belastet werden.	
		Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen des Anlagefonds investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.	
		Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.	

## VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

### § 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind:

UBS (CH) Money Market Fund	EUR	Euro (EUR)
UBS (CH) Money Market Fund	USD	US-Dollar (USD)
UBS (CH) Money Market Fund	CHF	Schweizer Franken (CHF)
UBS (CH) Money Market Fund	Select EUR	Euro (EUR)
UBS (CH) Money Market Fund	Select USD	US-Dollar (USD)
UBS (CH) Money Market Fund	Select CHF	Schweizer Franken (CHF)
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 01.10. bis 30.09.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahrs veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

### § 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die Vorschriften des Fondsvertrages, des KAG und der Standesregeln der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

## VII. Verwendung des Erfolges

### § 22

Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich pro Anteilkategorie spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahrs dem Vermögen der Teilvermögen zur Wiederanlage hinzugeführt. Die Fondsleitung kann zusätzlich auch Zwischenthésaurierungen der Erträge beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten werden von der Fondsleitung zur Wiederanlage zurückbehalten.

## VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

### § 23

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzugeben.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert (durch Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 7 ein modifizierter Nettoinventarwert) mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten Print- oder elektronischen Medium. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das KIID sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

## IX. Umstrukturierung und Auflösung

### § 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
  - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
  - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
  - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
    - die Anlagepolitik, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken
    - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne
    - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen

- die Rücknahmebedingungen
- die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;

- am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
  - e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
  4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der kollektivanlagegesetzlichen Prüfgesellschaft.
  5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innerst 30 Tagen seit der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
  6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemäss Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
  7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
  8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

### § 25 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

## X. Änderung des Fondsvertrages

### § 26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innerst 30 Tagen seit der letzten entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

## XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

### § 27

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 21. Dezember 2006. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 lit. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.
3. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
4. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 14. Juni 2015 in Kraft.
5. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 27. April 2015.